

# Hamburg - Altstadt 29

## Verordnung über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 29

Vom 7. Februar 1989

(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23)

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 mit der Änderung vom 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 89, 1987 Seite 177) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 29 für den in der Anlage durch eine durchgehende rote Linie umgrenzten Geltungsbereich der Hamburger Innenstadt zwischen Rathaus – Domstraße – Ost-West-Straße (Bezirk Hamburg-Mitte, Orts- teil 102) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Rödingsmarkt – Altenwallbrücke – über die Flurstücke 914 der Gemarkung Altstadt-Süd und 1368 der Gemarkung Altstadt Nord – Mönkedamm – Adolphsplatz – Große Johannis- straße – Rathausmarkt – Mönckebergstraße – Bergstraße – Speersort – Schmiedestraße – Domstraße – Große Reichen- straße – Domstraße – Ost-West-Straße – Nikolaibrücke – Ost-West-Straße – Hopfenmarkt – Kleiner Burstah – Ost- West-Straße.

(2) Die Begründung des Bebauungsplans wird beim Staats- archiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Begründung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erwor- ben werden.
- Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung ver- langen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch her- beiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schrift- lich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Ent- schädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Unbeachtlich sind
  - eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Num- mern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Ver- fahrens- und Formvorschriften und
  - Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftliche gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Ver- letzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachste- hende Vorschriften:

- Für die in der Anlage mit „(A)“ bezeichneten Bereiche gilt in der zeichnerischen Darstellung der niedergelegten Bebauungspläne Hamburg-Altstadt 1 vom 22. Juni 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 143), Hamburg-Altstadt 3 vom 22. Juni 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 144), des Durchfüh- rungsplans D 121/A vom 3. Dezember 1958 (Hamburgi- sches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 401) sowie des Baustufenplans Innenstadt in der Fassung seiner erneuten Feststellung vom 14. Januar 1955 (Amtlicher Anzeiger Seite 61) die Festsetzung „Geschäftsgebiet“ als Festsetzung „Kerngebiet“ nach § 7 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).
- Für den in der Anlage mit einer rot gestrichelten Linie erfaßten Bereich um die Nikolai-Kirche gilt im Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 10 vom 21. März 1967 (Ham- burgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 127) für das Kerngebiet § 7 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977.
- Im Plangebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstel- lung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Cha- rakter ausgerichtet ist, innerhalb der Kerngebiete unzuläs- sig.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bleiben im übri- gen die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.

